

§ 34 NÖ LPW Ermittlungsverfahren für die Dienststellenpersonalvertretungen außerhalb des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung

NÖ LPW - NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für alle übrigen Dienststellen erfolgt das Ermittlungsverfahren für die Dienststellenpersonalvertretung durch die Landeswahlkommission unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(2) Nach Feststellung der Wahlergebnisse für die einzelnen Dienststellenpersonalvertretungen hat die Landeswahlkommission das Wahlergebnis für die Landespersonalvertretung festzustellen. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33 sinngemäß anzuwenden. Das Wahlergebnis ist sodann in den "Amtlichen Nachrichten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung" zu verlautbaren.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at